



Herrn  
Herbert Zengerle  
Friedrichshofener Str. 36  
85049 Ingolstadt

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom 10.05.22  
Unser Zeichen S21  
Bearbeiter Hr. Schneider  
Ingolstadt, 12.05.22  
☎ 0841-9346-144  
☎ 0841-9346-150  
Markus.Schneider@stbain.bayern.de

**Antrag auf verkehrlenkende Maßnahmen nach §45 Abs. 1 StVO,  
Friedrichshofener Straße, Ingolstadt**

Sehr geehrter Herr Zengerle,

Ihren Antrag auf verkehrlenkende Maßnahmen im Bereich der Friedrichshofener Straße in Ingolstadt haben wir erhalten.

Im Bereich der Friedrichshofener Straße in Ingolstadt ist das Staatliche Bauamt Ingolstadt weder als Baulastträger noch als Straßenverkehrsbehörde sachlich zuständig.

Wir haben deshalb Ihren Antrag an die Stadt Ingolstadt als zuständige Straßenverkehrsbehörde weitergeleitet.

Mit freundlichen Grüßen

  
Schneider  
Techn. Amtsrat

Absender

---

---

---

Per Einschreiben mit Rückschein  
An die Straßenverkehrsbehörde  
Staatliches Bauamt  
Herrn Stephan Blauth

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

Datum

### Antrag auf verkehrslenkende Maßnahmen nach §45 Abs. 1 StVO

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin

Eigentümer  Mieter

des von mir selbst und/oder nachfolgend genannten Personen  
bewohnten Hauses  Wohnung in der Friedrichshofener Str. \_\_\_\_\_, 85049 Ingolstadt.

Ich bewohne

das Haus  die Wohnung

alleine  mit Partnerin/Partner

mit Kinder/n  sonstigen Mitbewohnern

Das Hausgrundstück liegt

unmittelbar an  in einer Entfernung von \_\_\_\_\_ m an der Bundesstraße B13.

Ich beantrage gemäß §45 StVO verkehrslenkende Maßnahmen durchzuführen, um den Schwerlastverkehr auf der B13 in Friedrichshofen herauszuleiten, insbesondere durch die Anordnung eines ganztägigen/nächtlichen Durchfahrverbots für LKW's.

#### Begründung:

Verkehrslenkende Maßnahmen sind gem. §45 StVO erforderlich. Die Straßenverkehrsbehörde kann die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten (§45 Abs. 1 Satz 1 StVO). Ein Durchfahrverbot für den Schwerlastverkehr ist

1. Zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen (§45 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 3 StVO)
2. Zur Verhütung außerordentlicher Schäden an der Straße (§45 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 2 StVO)
3. Hinsichtlich der zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen (§45 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 5 StVO)
4. Aus Gründen der Sicherheit und Ordnung (§45 Abs. 1 Satz 1 StVO)

dringend geboten.

Mit freundlichen Grüßen

#### In Kopie an

- Hr. Oberbürgermeister  
Dr. Christian Scharpf